

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 25/1939 (1939)

Artikel: Kanton Waadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-39396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Waadt.¹⁾

1938 wurden keine Gesetzes- oder Reglementsänderungen vorgenommen. Doch beschäftigen sich die Behörden mit verschiedenen Schulfragen, die später für die Gesetzgebung Aktualität erlangen werden. In bezug auf den *öffentlichen Primarunterricht* kommen folgende Punkte in Betracht: a) Angleichung des kantonalen Gesetzes über die Schulpflicht an das kürzlich erlassene Bundesgesetz über das Mindestalter des Arbeitnehmers und den darauf sich beziehenden Bundesratsbeschuß; b) Beaufsichtigung der Schüler außerhalb der Schule und Schülervereinigungen; c) Diskussion über die Berufsunfallversicherung der Lehrerschaft.

Die Frauenvereinigungen des Kantons Waadt richteten an die Erziehungsbehörden das Gesuch, den staatsbürgerlichen Unterricht (*instruction civique*) auch in das Programm des Mädchenunterrichtes aufzunehmen. Das Erziehungsdepartement hat einen entsprechenden Vorschlag an den Staatsrat gerichtet, der sich einverstanden erklärte, einen regelmäßigen staatsbürgerlichen Unterricht für die Mädchen der *classes primaires*, der *classes primaires supérieures* und der *classes ménagères* einzurichten. Die Frage wird von den verschiedenen Instanzen geprüft.

Wie andere Kantone, leidet auch der Kanton Waadt am *Überfluß an Lehrkräften*. Am 15. Oktober 1937 waren noch mehr als 50 patentierte Lehrkräfte ohne Stelle. Für sie wurde in den letzten zwei Wintersemestern ein Schuldienst von je 10 Wochen eingerichtet, der ihnen die Möglichkeit gab, unter erfahrenen Lehrern sich in den Beruf einzuarbeiten. Die Zeitverhältnisse im Herbst 1939 werden auch den noch nicht fest angestellten Lehrern wenigstens vorübergehend Arbeit in ihrem Beruf verschafft haben.

Am Gymnase scientifique wurde der *Italienischkurs*, der aus Gründen der Ökonomie ausgeschaltet war, im Frühjahr 1939 wieder eingeführt. Das Programm wird so revidiert werden, daß von der eidgenössischen Maturitätskommission die Gleichberechtigung des Faches mit Englisch erlangt werden kann.

Die Ecole professionnelle de jeunes filles der Stadt Lausanne wurde reorganisiert und ist unter die vom Staate anerkannten öffentlichen Ecoles professionnelles aufgenommen worden. Der Ecole primaire supérieure in Lausanne wird ein vierter Schuljahr eingefügt. Diese 9. Klasse bestand schon früher als classe en allemand. Der Lehrplan ist hauptsächlich auf den Übergang der Schüler in handwerkliche, kaufmännische und Verwaltungsberufe berechnet.

¹⁾ Compte rendu pour 1938. Département de l'instruction publique et des Cultes.

Über den zwischen den Städten Zürich und Lausanne beginnenden Schüleraustausch siehe Zürich.

Kanton Wallis.¹⁾

Am 12. Mai 1938 hat der Große Rat das neue Reglement der Normalschulen genehmigt. Es enthält unter anderem verschärfte Promotionsbestimmungen und eine Neuerung in bezug auf die Erteilung des Lehrpatentes. Während der ersten fünf Jahre nach Austritt aus der Normalschule haben die jungen Lehrer und Lehrerinnen alljährlich eine schriftliche Arbeit berufskundlichen Charakters den Schulinspektoren einzureichen, die sie an das Erziehungsdepartement weiterleiten. Die theoretisch-praktische, eigentliche Prüfung findet erst am Ende des fünften Jahres statt und erstreckt sich auf verschiedene Unterrichtsgegenstände.

Am 24. Februar 1939 erhielt das Ausführungsreglement zum Berufsbildungsgesetz seine Genehmigung durch den Großen Rat.

Dem Lehrerüberfluß wurde auf folgende Weise entgegengetreten: 1. Durch Einführung eines vierten obligatorischen Normalschuljahres; 2. durch Beschränkung der Zahl der Aufzunehmenden in die Normalschulen; 3. durch Einrichtung eines bezahlten Hilfsschuldienstes für stellenlose Lehrkräfte, die unter der Anleitung älterer, erfahrener Lehrer mehr als zwei Monate sich in ihren Beruf praktisch einarbeiten konnten; 4. durch Einrichtung von Französischkursen im Oberwallis und von Deutschkursen im übrigen Kanton, die von stellenlosen Lehrkräften durchgeführt werden, die sich in Sitten auf ihre Aufgabe vorbereiteten. Die Lasten dieser Sprachkurse werden von den Teilnehmern, den Gemeinden, dem Kanton und dem Bund getragen. Ebenso sollen stellenlose weibliche Lehrkräfte zu Haushaltungslehrerinnen herangebildet werden, die bei dem geplanten Ausbau des Haushaltungsschulwesens Verwendung finden könnten. Besondere Sorgfalt wird inskünftig dem Turnunterricht der nachschulpflichtigen Jünglinge gewidmet. Die Stunden für den landwirtschaftlichen Unterricht wurden an den cours complémentaires erhöht. An der Ecole industrielle von Bagnes wurde das Fach Landwirtschaft eingeführt.

Kanton Neuenburg.²⁾

Auch der Kanton Neuenburg hat nun sein Berufsbildungsgesetz erlassen. Es ist seit dem 1. Januar 1939 in Kraft gesetzt und umfaßt sowohl die Fach- und Berufsschulen, als auch das

¹⁾ Département de l'instruction publique. Rapport de gestion 1938.

²⁾ Rapport du Département de l'instruction publique. Gestion 1938.